



Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung

gemäss dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (§ 5, SRSZ 333.100)

Veranstalter

Name der Organisation / des Vereins _____

Vorsteher / Präsident / Gesuchsteller _____

Verantwortliche/r für die Veranstaltung _____

Wohnadresse _____

Telefon/Natel-Nr. _____

E-Mail _____

Sicherheitsbeauftragte/r für die Veranstaltung _____

Wohnadresse _____

Telefon / Natel-Nr. _____

E-Mail _____

Veranstaltung

Art der Veranstaltung _____

Durchführungsort _____

Genaue Adresse _____

Anzahl Sitzplätze _____

Vorgesehene maximale Personenbelegung _____

Durchführungsdatum _____

Beginn und Ende _____

Verlängerung bis (separates Gesuch erforderlich) _____

Beschrieb Organisation Parkdienst _____

Existiert ein Sicherheitskonzept Ja (bitte dem Gesuch beilegen)

Nein



Schall und Laser

Wie hoch wird der gemittelte Stundenpegel L_{Aeq} von elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall sein?

- < 93 dB(A)
- zwischen 93 und 96 dB(A)
- zwischen 96 und 100 dB(A)
- Keine elektroakustisch erzeugende Schallgeräte vorgesehen (elektrische Lautsprechanlage)

Sofern der Stundenpegel L_{Aeq} mehr als 93 dB(A) beträgt, ist eine Meldung gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV) einzureichen.

Wird am Anlass eine Lasershow durchgeführt?

- Nein
- Ja, hierfür wird eine Meldung gemäss SLV eingereicht.

Getränke- und Speiseangebot (zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke | <input type="checkbox"/> warme und kalte Speisen |
| <input type="checkbox"/> vergorene Getränke (Bier, Wein, Most) | <input type="checkbox"/> Grillwaren, Snacks |
| <input type="checkbox"/> gebranntes Wasser (Schnäpse) | <input type="checkbox"/> |

Der/Die Gesuchsteller/in wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrolle bleiben vorbehalten.

Verkehrsumleitungen, Strassenabspernungen, Werbetafeln

Für Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen infolge Veranstaltungen oder Umzüge sowie das Stellen von Werbetafeln ist gemäss der kantonalen Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (StraV, SRSZ 442.111) die Bewilligung der Kantonspolizei erforderlich. Entsprechende Gesuche sind mindestens zwei Monate vor dem Anlass der Kantonspolizei Schwyz, Verkehrstechnischer Dienst, Bahnhofstr. 7, 6430 Schwyz, einzureichen. Der Gemeinde ist jeweils eine Kopie des Gesuches zur Stellungnahme zuzustellen.



Kosten gemäss Abgabetarif vom 15. Mai 2017

Bewilligungsgebühr pro Tag CHF 60.00
Expressbearbeitungszuschlag CHF 50.00
Einmalige Kanzleigebür CHF 50.00
Einmalige Verwaltungsgebühr CHF 30.00

Der/Die Gesuchsteller/in bestätigt, die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort und Datum

Der/Die Gesuchsteller/in

Dieses Gesuch ist vollständig ausgefüllt und samt den erforderlichen Beilagen einzureichen an: Gemeindeganzlei Steinen, Gastgewerbe, Postplatz 8, 6422 Steinen

Für die Benutzung von Gemeinderäumlichkeiten und Anlagen ist ein separates Gesuch einzureichen, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.